

GESUNDHEITS-INFO



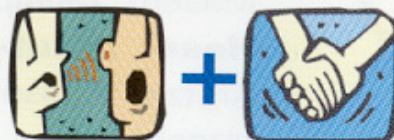
zu Infektionskrankheiten in Kindergärten und Schulen

Ihr Kind ist krank? Das bedeutet nicht nur Stress für Sie und Ihr Kind, sondern auch ein Risiko: Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und die Schule und/oder eine Tageseinrichtung besucht, kann es natürlich auch andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit geschwächt und können sich dort noch leicht mit **Folgeerkrankungen** infizieren.

Deshalb möchten wir Sie mit diesem Schreiben über das richtige Verhalten bei einer Infektionskrankheit Ihres Kindes informieren.

Infektionskrankheiten haben in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun. Bei rechtzeitiger Information der anderen Eltern können weitere Infektionen und damit Erkrankungen möglicherweise verhindert werden.

Deshalb bitten wir Sie um
**Offenheit und
vertrauensvolle Zusammenarbeit!**



Nach dem Infektionsschutzgesetz darf Ihr Kind **nicht die Schule oder andere Einrichtungen** besuchen, wenn

1. es an einer **schweren** Cholera, Typhus, ansteckungs- oder Durchfall durch EHEC- diese Krankheiten treten bei uns in auf.



Infektion wie Diphtherie, fähiger Lungentuberkulose Bakterien erkrankt ist. Alle der Regel nur als Einzelfälle

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann: Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Krätze, eitrige Hautveränderungen, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;



3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

4. Ihr Kind vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer ansteckenden Durchfallerkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.



Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

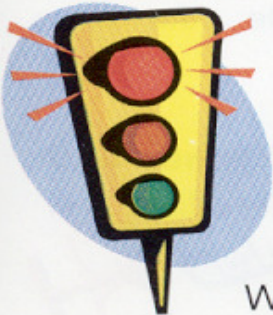
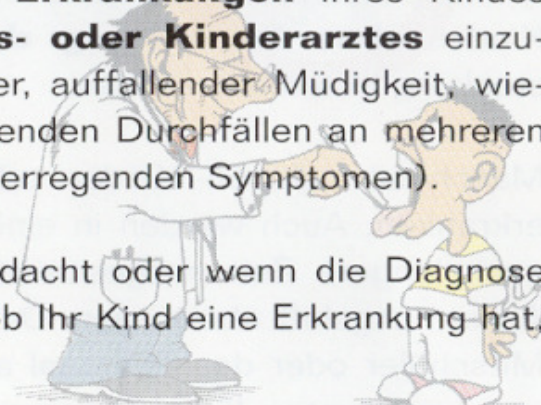
Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene und verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und eitrige Hautveränderungen übertragen.



Das bedeutet natürlich, dass in Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Kindergärten oder Horten solche Krankheiten leicht übertragen werden können. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** einzuholen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, anhaltenden Durchfällen an mehreren Tagen und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch solcher Einrichtungen verbietet.



Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie die Schul-/Kindergartenleitung bitte unverzüglich** und teilen Sie auch die Diagnose mit, damit zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Angehörige diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein.



Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

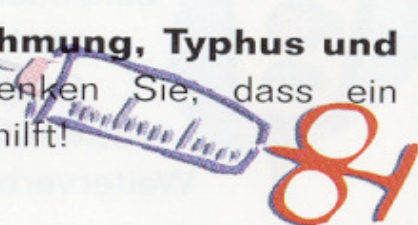
Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Einrichtung besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

In beiden genannten Fällen müssen Sie die Schul-/Kindergartenleitung **benachrichtigen**.

Bei vielen Infektionskrankheiten kann eine Ansteckung schon erfolgt sein, bevor typische Krankheitssymptome auftreten: Ihr Kind kann also bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. Dann müssen die Eltern der übrigen Kinder **ohne Benennung der Infektionsquelle** über die Gefahr einer Ansteckung informiert werden.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne selbst zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach überstandener Erkrankung noch längere Zeit ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Deshalb darf ein Kind als „Ausscheider“ von bestimmten Krankheitserregern, zum Beispiel Cholera-, Diphtherie-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien, nur mit **Genehmigung und nach Information durch das Gesundheitsamt** wieder in die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** können **Impfungen** schützen. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen und der Allgemeinheit hilft!



Um andere Kinder vor Infektionen und einem Kopflausbefall zu schützen, nehmen Sie bitte diese Empfehlung ernst. Sollte sich herausstellen, dass Sie die o.g. Infektionen der Schule/Kindergarten nicht mitgeteilt haben, so können von der zuständigen Behörde Bußgelder verhängt werden.

Im Vordergrund steht selbstverständlich aus Sicht des Gesundheitsamtes die vertrauensvolle **Zusammenarbeit** mit Ihnen und die Beratung in Einzelfällen. Haben Sie daher keine Hemmungen, sich bei Fragen an uns zu wenden.



Ansprechbar für weitere Fragen ist Ihr Gesundheitsamt, Heinrich-Melzer-Straße 3 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Tel.: 455 - 53 02 oder Ihr Haus- oder Kinderarzt.

